

Die Gegenstandswerte werden wie folgt festgesetzt:

elterliche Sorge:	3.000,00 Euro
einstweilige Anordnung elterliche Sorge:	900,00 Euro.

Beide Parteivertreter beantragen,

die Prozesskostenhilfe für beide Parteien auf die einstweilige Anordnung zu erstrecken.

b.u.v.

Die Prozesskostenhilfe wird für beide Parteien auf die einstweilige Anordnung elterliche Sorge erstreckt.

Yz.
Fortunat
(Fortunat)
Richterin am Amtsgericht

Schaupp
F.d.R.d.Ü.v.T.
(Schaupp)
Justizangestellte



Ausgefertigt - Beglaubigt
Urtingen, den 03. Aug. 2004
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Schaupp
(Schaupp)
Justizangestellte

Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts Nürtingen

- Familiengericht -

Geschäftsnummer: 17 F 703/03

Ausfertigung!

Nürtingen, 29. Juli 2004

Anwesend:

Richterin am Amtsgericht

Fortunat

- als Familienrichter -

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In der Familiensache ¹⁾

1) Enthält das Protokoll einen Vergleich, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozessbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

T I R

72622 Nürtingen;

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte
Dr. Adam und Kollegen, 70794 Filderstadt;

gegen

B. H

I

72622 Nürtingen;

Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte
Hausmann, 72622 Nürtingen;

wegen elterlicher Sorge

erschieden bei Aufruf:

Der Antragsteller mit	Rechtsanwältin Wagner.
Die Antragsgegnerin mit	Rechtsanwältin Hausmann.

Als Sachverständige: Frau Pissarek.

Den Beteiligten werden Abschriften des Schriftsatzes der Antragsgegnervertreterin vom 27. Juli 2004 sowie der Schriftsätze des Antragstellers vom 29. Juli 2004 übergeben.

Die Parteien schließen folgende

Vereinbarung:

1. Die Parteien sind sich einig, dass P. geboren am: August 199 und M. geboren am: November 199 abwechselnd je eine Woche jeweils beginnend ab Sonntag, 18.00 Uhr, beginnend ab 12. September 2004 bei der Mutter, danach eine Woche beim Vater usw. leben. Es verbleibt beim gemeinsamen Sorgerecht.

2. Die Ferien werden zwischen den Parteien hälftig geteilt, wobei die Ferienregelung, solange der Antragsteller nicht berufstätig ist, sich an dem Ferienplan der Antragsgegnerin ausrichtet.

Alle Feiertage verbringen die Kinder jeweils abwechselnd bei einem Elternteil (Weihnachten 2004 beim Vater, Silvester 2004 bei der Mutter, Ostern 2005 bei der Mutter).

3. Die Parteien suchen gemeinsam eine Beratungsstelle auf und nehmen dort mindestens 4 wöchentliche Termine wahr.

Der Antragsteller kümmert sich schnellstmöglich um einen Termin bei einer Beratungsstelle.

4. Die Parteien sind sich einig, dass die Kleidung, Schuhe, Schulmaterial teurer als 10.00 Euro für P; vom Vater und für M; von der Mutter bezahlt wird. Die laufenden Kosten für die Kinder zahlt jeweils der, bei dem das Kind gerade ist.

Die Antragsgegnerin leitet ab Mitte September 2004 das Kindergeld für P; an den Antragsteller weiter.

v.u.g.

Die Vertreterin des Antragstellers beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder anzuordnen.

Die Vertreterin der Antragsgegnerin stimmt dem Antrag zu.

Im übrigen beantragen beide Parteivertreter,

das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung einstweilige Anordnung elterliche Sorge wird bestimmt auf

Dienstag, den 3. August 2004, 14.00 Uhr, Saal 310.

Im Hauptsacheverfahren wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet.